

# Satzung

## "Netzwerk Industriekultur Bergisches Land e.V."

### 1. Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Netzwerk Industriekultur Bergisches Land e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### 2. Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist es, die Industriekultur des Bergischen Landes zu dokumentieren, zu entwickeln, zu vermitteln und zu präsentieren sowie touristisch zu erschließen.
- b) Der Verein versteht sich vor allem als Arbeitsgemeinschaft der im Bergischen Land angesiedelten Museen zur Industrie-, Technik-, Sozial- und Kulturgeschichte. Darüber hinaus sollen auch - insbesondere öffentlich zugängliche - (Industrie-) Denkmäler bzw. technische Denkmale, Stationen der Geschichte der Arbeit und der Industrielandschaft in das Netzwerk einbezogen werden.
- c) Der Verein bemüht sich um:
  - eine systematische Bestandsaufnahme im Sinne der unter a) genannten Intentionen
  - die ideelle und materielle Förderung und Weiterentwicklung von einzelnen Industriekultur- Stationen im didaktischen oder auch denkmalpflegerischen Sinne
  - die Herausgabe von Buchpublikationen, Karten, Handbüchern, Routenbeschreibungen, Prospekten, Wegmarkierungen etc. zur öffentlichen Präsentation des Netzwerkes
  - die Förderung eines umweltverträglichen (Industrie-) Tourismus im Bergischen Land in Kooperation mit Verkehrsämtern, Tourismusverbänden o. ä.
  - die Sicherung von Zuschüssen, Spenden, Umlagen o. ä. Mitteln zur Finanzierung der Vereinsziele
  - die Initiierung, Koordinierung und Publikation von Veranstaltungsangeboten

### 3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der geltenden Abgabenordnung.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.
- c) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## 4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung.
- b) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- c) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- d) Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitglieds, durch Kündigung zum Jahresende oder bei Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinssatzung. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## 5. Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen (MV) finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert. Der Protokollführer unterschreibt das Protokoll.
- b) Die MV wird schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Außerdem erfolgt eine Einberufung, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies wünscht.
- c) Die MV nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, berät ihn und entlastet den Vorstand.
- d) Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer(innen) beschlussfähig. Über Satzungsänderungen des Vereins entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern drei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen.
- e) Die MV wählt zwei Kassenprüfer(innen).
- f) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands online durchgeführt werden.

## 6. Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt den geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören mindestens der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in an. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- b) Die MV des Vereins kann bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen (Beisitzer/innen).

- c) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorstandsvorsitzenden zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen können online stattfinden
- d) Der Vorstand bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen, die allen Mitgliedern offenstehen.
- e) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Dem oder der Vorstandsvorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu. Sollte die oder der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.
- f) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in. Sie sind jeweils zu zweit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- g) Der Vorstand setzt bei Bedarf eine Geschäftsführung ein; der/die Geschäftsführer(in) ist Mitglied im Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht.
- h) Der geschäftsführende Vorstand in Person des/der Vorsitzenden - bei Verhinderung oder frühzeitigem Ausscheiden der/die Stellvertreterin - leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine eigene Geschäftsführung eingesetzt ist. Die Tätigkeit der Mitglieder von Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich.

## **7. Entscheidung über die Auflösung des Vereins**

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit, wobei die MV nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern drei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, so wird erneut mit zweiwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Die MV ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Die Auflösung ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres beschlossen worden sein.
- c) Bei Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein ERIH European Route of Heritage e.V., Sitz Köln.